

§ 2

Organisatorischer Aufbau

(1) ¹Der Wirkungsbereich der Landesanstalt umfaßt das Gebiet des Freistaates Bayern. ²Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können mit Zustimmung des Staatsministeriums auch außerhalb Bayerns durchgeführt werden.

(2) ¹Die Landesanstalt ist entsprechend der *Allgemeinen Dienstordnung*^{IV} in Sachgebiete gegliedert, die möglichst zusammenhängende Fachaufgaben umfassen. ²Zusätzlich können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden. ³Die Landesanstalt hat ein Verwaltungsbüro.

^{IV} [Amtl. Anm.]: nunmehr: „Allgemeine Geschäftsordnung“